

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

## **Studienordnung**

**für die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung  
von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Förderschulen<sup>1</sup>**

---

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienverlauf
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Abschlußprüfung
- § 9 Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Förderschulen (WeiVO vom 30.08.1994, geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1995) und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 12.04.1994 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Lehramtsstudiengang Förderpädagogik an der Universität Leipzig.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium in der berufsbegleitenden Weiterbildung im Lehramt an Förderschulen kann wahlweise in einer der nachfolgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen erfolgen:
  1. Geistigbehindertenpädagogik
  2. Körperbehindertenpädagogik
  3. Lernbehindertenpädagogik
  4. Sprachbehindertenpädagogik
  5. Verhaltensgestörtenpädagogik.
- (2) Lehre und Studium dienen dem Erwerb von gründlichen Fachkenntnissen der Theorie der Sonderpädagogik. Dabei sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur Prävention, Förderung und Rehabilitation von Schülern mit besonderem Förderbedarf erwerben.

## **§ 3 Studienbeginn**

Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester nach Ablauf eines Weiterbildungskurses, d. h. alle drei Jahre.

## **§ 4 Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  - \* ein bis zu zweisemestriges Grundstudium (12 SWS), das mit der Zwischenprüfung abschließt, wobei der Übergang zum Hauptstudium fließend ist;
  - \* ein dreisemestriges Hauptstudium (28 SWS), das mit der Prüfung zum Erwerb der unbefristeten Lehrerlaubnis abschließt.

- (3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 40 SWS.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

- (1) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen werden zu einem Teil an einem wöchentlichen Präsenztage durchgeführt.
- (2) Der restliche Teil der Lehrveranstaltungen wird als Kompaktveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit der Universität angeboten.
- (3) Es erfolgt während der Präsenzzeiten eine Anleitung zum kontinuierlichen Selbststudium.

## **§ 6 Studienverlauf**

- (1) Das Grundstudium umfaßt 12 SWS und beinhaltet folgende Bereiche, die fachrichtungsübergreifend sind:

<b>1. Grundlegende Aspekte der allgemeinen Sonderpädagogik</b>	<b>4 SWS</b>
<b>2. Einführung in die jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung</b>	<b>2 SWS</b>
<b>3. Grundlagen der sonderpädagogischen Diagnostik, Beratung und Förderung</b>	<b>6 SWS</b>

- (2) Das Hauptstudium jeder sonderpädagogischen Fachrichtung umfaßt 28 SWS. Fachrichtungsspezifisch werden jeweils folgende Studiengebiete behandelt:

**A: Grundlegende Aspekte der Fachrichtung** **2 SWS**  
(Beschreibung und Analyse der Zielgruppe, Theorien, Geschichte, Organisationssysteme und deren Vernetzung)

**B: Bedingungen und Besonderheiten der Person-Umwelt-Interaktion** **4 SWS**  
(medizinische, psychologische, pädagogische und soziologische Zugangs- und Erklärungsweisen der Behinderungsart; Entwicklungen und Abweichungen)

**C: Diagnostik und Beratung** **4 SWS**

**D: Didaktische Fördermaßnahmen in Unterricht und Erziehung** **6 SWS**

**E: Grundlagen und Maßnahmen der Therapie** **4 SWS**

**F: Prävention, Frühförderung, Integration und Rehabilitation** **4 SWS**

**G: Sonderprobleme und spezifische Maßnahmen** **4 SWS**  
(u.a. Kenntnisse anderer Fachrichtungen und Mehrfachbehinderungen)

(3) Studienablaufplan

Die Studienablaufpläne der sonderpädagogischen Fachrichtungen regeln die speziellen Inhalte der unter (1) und (2) genannten Studiengebiete.

## **§ 7**

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung ist der Nachweis über ein ordnungsgemäß absolviertes Studium (Nachweis über besuchte 40 SWS gemäß des Studienverlaufs) und der Nachweis über die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung gemäß Zwischenprüfungsordnung für die berufliche Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß im Lehramt an Förderschulen.
- (2) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen, drei Leistungsnachweise aus Seminaren des Hauptstudiums der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung regelt § 117 der LAPO I. In der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Pädagogik der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung (Bereich A)
  - ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Didaktik der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung (Bereich D)
  - ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Psychologie der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung (Bereich B oder C).

## **§ 8**

### **Abschlußprüfung**

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus:
  - einer schriftlichen Prüfung und
  - einer mündlichen Prüfung.
- (2) Schriftliche Prüfung  
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur, die aus zwei Prüfungskomplexen besteht: eine Frage zur Didaktik der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung und eine Frage zur Pädagogik der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung.  
Prüfungsdauer: 4 Stunden
- (3) Mündliche Prüfung  
Die mündliche Prüfung erfaßt Prüfungsinhalte der Bereiche A bis G gemäß dieser Verordnung, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.  
Prüfungsdauer: 30 Minuten

## **§ 9**

### **Gültigkeit und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig am 06.02.1997 angenommen und vom Senat der Universität Leipzig am 13.05.1997 beschlossen worden.
  
- (2) Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus angezeigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
  
- (3) Für Studierende der berufsbegleitenden Weiterbildung für das Lehramt an Förderschulen, deren Immatrikulation vor Inkrafttreten dieser Studienordnung erfolgte, gelten die bisher gültigen vorläufigen Bestimmungen.

Leipzig, den 11. Februar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor